

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Die Stadtwerke Wittlich, 54516 Wittlich beantragen die Erteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen Stareberg I, II, IV und V sowie dem Brunnen Seiberich IX, Gemarkung Wittlich, Stadt Wittlich, Landkreis Bernkastel-Wittlich, zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Wittlich. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 343-GE-231-14760/2020 geführten Erlaubnisverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 und der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, 07.07.2021

Im Auftrag


Gerrit Geuting

Anlage: Tabelle Allgemeine Vorprüfung UVPG